

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 259/2011

Sitzung vom 7. Dezember 2011

**1485. Anfrage (Status und Sanktionsmöglichkeiten
bei der Zielvereinbarung mit Grossverbrauchern)**

Kantonsrätin Barbara Schaffner, Otelfingen, sowie Kantonsrat Cyrill von Planta und Kantonsrätin Michèle Bättig, Zürich, haben am 19. September 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat setzt im liberalisierten Strommarkt auf das «bewährte» Instrument der Zielvereinbarung mit Grossverbrauchern. So jedenfalls formuliert er es in seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 111/2010.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Überprüft der Regierungsrat die Wirksamkeit dieser Zielvereinbarung und kann er dies mit Zahlen belegen?
2. Welches Energiesparpotenzial (Strom und Wärme) wurde bisher realisiert und mit welchem Potenzial kann gerechnet werden?
3. Wie viele und welche Grossverbraucher gibt es im Kanton Zürich?
4. Mit wie vielen, wann und mit welcher Zielsetzung wurde schon eine Vereinbarung getroffen? Der Regierungsrat wird aufgefordert, dazu eine vollständige Liste zu erstellen.
5. Mit welchen Konsequenzen muss ein Grossverbraucher rechnen, wenn er die Zielvereinbarung nicht einhält / nicht einhalten kann?
6. Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es gegen Grossverbraucher, die sich weigern, eine Zielvereinbarung einzugehen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Schaffner, Otelfingen, sowie Cyrill von Planta und Michèle Bättig, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Grossverbraucher mit einer Zielvereinbarung über die Entwicklung ihres Energieverbrauchs gemäss § 13 a Abs. 2 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) müssen jedes Jahr dem Amt für Abfall,

Wasser, Luft und Energie (AWEL) einen Jahresbericht über die Erfüllung der vereinbarten Verbrauchsziele abgeben. Somit besteht eine jährliche Kontrolle über die Einhaltung der Ziele und die Entwicklung des Verbrauchs. Beispielsweise ist der Flughafen Zürich ein Grossverbraucher. Er berichtet jedes Jahr in seinem Umweltbericht über die Erfüllung der vereinbarten Verbrauchsziele. Dieser Bericht wird im Internet (www.flughafen-zuerich.ch > Startseite Unternehmen > Umwelt & Lärm) veröffentlicht. Weiter gibt es Universalzielvereinbarungen, die neben den kantonalen Vorgaben zum Energieverbrauch auch die CO₂-Zielvorgaben des Bundes umfassen. Jahresberichte zu solchen Universalzielvereinbarungen werden von der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) geprüft, die bei den jährlichen Audits zur Vereinbarung fallweise eine Kantonsvertreterin oder einen Kantonsvertreter bezieht. Der Kanton erhält in der Folge eine Meldung über den Stand der Zielerreichung.

Zu Frage 2:

Als Ausgangslage bei den Zielvereinbarungen dient nicht die absolut verbrauchte Energiemenge, sondern die Effizienz des Energieeinsatzes (vgl. § 48 b Abs. 1 Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 [BBV I, LS 700.21]). Damit kann sichergestellt werden, dass Betriebe wachsen und ihre Produktion ausdehnen können. Sie müssen aber darauf achten, dass die produzierte Einheit immer effizienter, d.h. mit weniger Energie, hergestellt wird. Während bei einem Industriebetrieb die Grundlage für die Messung der Effizienz meist klar ist, muss diese bei einem Dienstleistungsbetrieb festgelegt werden. Beispielsweise bilden beim Flughafen Zürich die Verkehrseinheiten die Grundlage; ein Passagier oder 100 kg Fracht entsprechen dabei einer Verkehrseinheit. Mit Beschluss vom 16. Dezember 1998 zum dritten Energieplanungsbericht legte der Regierungsrat fest, dass die anzustrebende mittlere Steigerung der Energieeffizienz 2% pro Jahr zu betragen hat. Wäre die Produktionsmenge gleichgeblieben, so hätte mit der Grossverbraucherbestimmung von § 13 a EnerG rund 150 Gigawattstunden (GWh) Wärme und 300 GWh Strom eingespart werden können. Es ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren Effizienzsteigerungen von 2% erreichbar sind.

Zu Frage 3:

Als Grossverbraucher gemäss § 13 a Abs. 1 EnerG gilt, wer entweder mehr als 5 GWh Wärme oder mehr als 0,5 GWh Strom verbraucht. Im Kanton Zürich sind zurzeit 24 Betriebe aufgrund des Wärmeverbrauchs und 620 aufgrund des Stromverbrauchs (davon zwölf aufgrund beider Kriterien) im Vollzug von § 13 a EnerG.

Zu Frage 4:

Die ersten Vereinbarungen mit Grossverbrauchern wurden 1998 abgeschlossen. Eine Erhebung der Grossverbraucher erfolgte 2001 und 2002 anhand von Feuerungsdaten und Stromverbrauchsdaten der Elektrizitätswerke. In der Folge konnten sich die Grossverbraucher entweder für eine Zielvereinbarung mit der EnAW oder dem Kanton gemäss § 13 a Abs. 2 EnerG oder für eine Energieverbrauchsanalyse gemäss § 13 a Abs. 1 EnerG entscheiden. Es werden laufend neue Vereinbarungen abgeschlossen oder bei Bedarf, beispielsweise bei Firmenzusammenschlüssen, bestehende Vereinbarungen erneuert. Neue Grossverbraucher werden oft anhand der Umweltverträglichkeitsprüfung erkannt.

Von den Grossverbrauchern im Kanton Zürich haben sich 300 für eine Zielvereinbarung mit der EnAW und 71 für eine mit dem Kanton entschieden. Diese können jedoch mangels gesetzlicher Grundlage nicht namentlich öffentlich aufgelistet werden. Es ist zulässig, dass sich mehrere Grossverbraucher zu einer Gruppe zusammenschliessen (vgl. § 48 b BBV I). Massgebend für die Erfüllung der Zielvorgabe ist in diesem Fall das Gesamtergebnis der Gruppe. Die bekannteste Gruppe ist das Energie-Modell Zürich, die unter diesem Namen eine Internetseite (www.energiemodell-zuerich.ch) betreibt und regelmässig über ihre Ergebnisse berichtet. 261 Grossverbraucher wählten für den Vollzug von § 13 a EnerG den Weg über eine Energieverbrauchsanalyse.

Zu Frage 5:

Wenn sich aufgrund von zwei Jahresberichten ergibt, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden, wird für das Folgejahr ein ausführlicher Bericht über die Ursachen der Zielverfehlungen verlangt. Die Baudirektion kann die Vereinbarung kündigen (vgl. § 48 b BBV I). In der Folge muss der Grossverbraucher eine Analyse seines Energieverbrauchs gemäss § 13 a Abs. 1 EnerG vornehmen.

Zu Frage 6:

Wenn ein Grossverbraucher nicht freiwillig eine Zielvereinbarung abschliesst, kann er durch die Baudirektion oder die Städte Zürich und Winterthur zu einer ausführlichen Analyse seines Energieverbrauchs und zur Umsetzung der zumutbaren Massnahmen (vgl. §48 a BBV I) gemäss dieser Analyse verpflichtet werden (§ 13 a Abs. 1 EnerG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi